



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

23.03.2014

Nr. 19/1

Inhalt:

1. Verbandsgemeinde Flechtingen: Sitzungsbekanntmachung Wahlausschuss der Verbandsgemeinde
2. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung Zusammensetzung Wahlausschuss der Verbandsgemeinde
3. Verbandsgemeinde Flechtingen: Sitzungsbekanntmachung Wahlausschuss der Mitgliedsgemeinden
4. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung Zusammensetzung Wahlausschuss der Mitgliedsgemeinden
5. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung

6. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung
7. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung Jahresrechnung 2012
8. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
9. Impressum

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Gemeindevorstand

Flechtingen, den 20.03.2014

Bekanntmachung

Die Sitzung des Wahlausschusses der Verbandsgemeinde Flechtingen findet am Mittwoch, den 02.04.2014 um 10.00 Uhr in Flechtingen, Lindenplatz 13, Versammlungsraum, statt.

Tagesordnung:

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen gemäß § 28 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu den Verbandsgemeinderatswahlen der Verbandsgemeinde Flechtingen

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Besitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



Jürgen Wille
Gemeindevorstand

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Gemeindevorstand

Flechtingen, den 17.03.2014

Bekanntmachung und Zusammensetzung des Wahlausschusses der Verbandsgemeinde Flechtingen für die Verbandsgemeinderatswahl am 25. Mai 2014

Gemäß §§ 10 Abs. 1, 10 a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt habe ich folgenden Personen in den Wahlausschuss berufen, die ich hiermit gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gebe.

Gemeindevorstand ist gleichzeitig Vorsitzender	stellvertretende Gemeindevorständlerin ist gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende
Herr Jürgen Wille	Frau Antje Jacobs
Beisitzer/in	stellvertretende/r Beisitzer/in
Frau Anke Osterburg-Piele	Frau Cornelia Laaß
Frau Frauke Ueckert	Frau Andrea Kluge
Frau Martina Steege	Frau Simone Klinzmann
Frau Vivien Schröder	Frau Nicole Wedler

Dienststelle des Gemeindevorstandes:

Postanschrift: Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen

Telefon: 039054/9860
Telefax: 039054/986126



Jürgen Wille
Gemeindevorstand

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Gemeindevorstand

Flechtingen, den 20.03.2014

Bekanntmachung

Die Sitzung des Wahlausschusses der Mitgliedsgemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülsstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben findet am Mittwoch, den 02.04.2014 um 13.00 Uhr in Flechtingen, Lindenplatz 13, Versammlungsraum, statt.

Tagesordnung:

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen gemäß § 28 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu den Gemeinderatswahlen der Mitgliedsgemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülsstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Besitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



Jürgen Wille
Gemeindevorstand

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Gemeindevorstand

Flechtingen, den 17.03.2014

Bekanntmachung und Zusammensetzung des Wahlausschusses der Mitgliedsgemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülsstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014

Gemäß §§ 10 Abs. 1, 10 a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt habe ich folgenden Personen in den Wahlausschuss berufen, die ich hiermit gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gebe.

Gemeindevorstand ist gleichzeitig Vorsitzender	stellvertretende Gemeindevorständlerin ist gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende
Herr Jürgen Wille	Frau Antje Jacobs
Beisitzer/in	stellvertretende/r Beisitzer/in
Frau Cornelia Laaß	Frau Anke Osterburg-Piele
Frau Andrea Kluge	Frau Frauke Ueckert
Frau Simone Klinzmann	Frau Martina Steege
Frau Nicole Wedler	Frau Vivien Schröder

Dienststelle des Gemeindevorstandes:

Postanschrift: Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen

Telefon: 039054/9860
Telefax: 039054/986126



Jürgen Wille
Gemeindevorstand

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Verbandsgemeindengesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40, 41) und des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 28.01.2014 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14 Absatz 3 Ziff. 8 wird gestrichen:

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Standorte der Schaukästen
8.	Süplingen OT Bodendorf	1. Gartenweg 12-14 / Parkplatz 2. Süplinger Straße 9 / Parkplatz Bürgerhaus

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Börde, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 28.01.2014



Jürgen Wille
Verbandsgemeindevorstand



Die 2. Änderungssatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen wurde mit Datum vom 11.03.2014 von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Börde, unter dem Aktenzeichen: 01.15.1.VbGF.2014.2.Ändg. HS- genehmigt.



Jürgen Wille
Verbandsgemeindevorstand



Verbandsgemeinde
Westliche Börde

Gröningen, den 18.03.2014

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Bekanntmachung Jahresrechnung 2012 der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde hat mit Beschlussnummer 120/25/2014 vom 13.03.2014 über die Jahresrechnung 2012 und die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt entschieden.

Kassenmäßiger Abschluss 2012

Ist-Einnahmen Verwaltungshaushalt	6.640.732,81 EUR
Ist-Ausgaben Verwaltungshaushalt	6.650.941,21 EUR
Bestand Verwaltungshaushalt	-10.208,40 EUR
Ist-Einnahmen Vermögenshaushalt	848.838,94 EUR
Ist-Ausgaben Vermögenshaushalt	571.698,30 EUR
Bestand Vermögenshaushalt	277.140,64 EUR
Ist-Einnahmen Verwahrgeld	3.315.417,79 EUR
Ist-Ausgaben Verwahrgeld	2.537.797,84 EUR
Bestand Verwahrgeld	777.619,95 EUR
Ist-Einnahmen Vorschüsse	430.336,76 EUR
Ist-Ausgaben Vorschüsse	590.733,46 EUR
Bestand Vorschüsse	-160.396,70 EUR
Buchmäßiger Bestand per 31.12.2012	884.155,49 EUR

Jahresrechnung Feststellung des Ergebnisses

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	6.645.704,22 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	335.604,03 EUR
Summe Soll-Einnahmen	6.981.308,25 EUR

+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	324,55 EUR
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	6.980.983,70 EUR

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	6.645.379,67 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	85.512,75 EUR
(darin enthaltener Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO)	36.249,05 EUR)
Summe Soll-Ausgaben	6.727.892,42 EUR

Neue Haushaltsausgabereiste	0,00 EUR
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	277.140,64 EUR
Abgang alter Haushaltsausgabereiste	0,00 EUR
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	24.049,36 EUR
Abgang alter Kassenreste	0,00 EUR
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	6.980.983,70 EUR
Etwaiger Unterschied	0,00 EUR
Bereinigte Soll-Einnahmen	6.980.983,70 EUR
./. Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 EUR

1. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2012 wird die Jahresrechnung bestätigt und der Verbandsgemeindevorstand der Verbandsgemeinde Westliche Börde die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2012 der Verbandsgemeinde Westliche Börde mit Rechenschaftsbericht liegt vom 27.03.2014 bis 10.04.2014 zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Westliche Börde Marktstraße 7 in 39397 Gröningen und in der Außenstelle Columbusstraße 26 OT Hamersleben der Gemeinde Am Großen Bruch während der Dienstzeiten montags von 7:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr dienstags von 7:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr mittwochs von 7:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr und donnerstags von 7:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr öffentlich aus.

Gröningen, den 18.03.2014



Ingrid Becker
Verbandsgemeindevorstand

SATZUNG

über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (verkündet als Artikel 2 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.08.2008, GVBl. LSA S. 40) in der jeweils gültigen Fassung und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640), sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 452) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 13.03.2014 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr grundsätzlich unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostenpflichtige Leistungen

Für Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 dieser Satzung fallen aber eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, werden Kostenersatz und Gebühren erhoben.

Folgende entgeltliche Pflichtaufgaben werden durch die Feuerwehr erbracht:

1. Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
2. Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG,
4. Leistungen auf Grund vorsätzlicher und grob fahrlässiger grundloser Alarmierung.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag können neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht werden.

Insbesondere sind folgende Personal- und Sachleistungen gebührenpflichtig:

- Beseitigung von umweltgefährdenden und gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- Abspülen von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit oder ohne Ausrüstung (Geräte, Fahrzeuge, Verbrauchsmittel).

§ 4

Kosten und Gebühren

- (1) Die Kostensätze bzw. Gebührensätze richten sich nach der Art der in Anspruch genommenen Leistungen.
- (2) Die Kosten- und Gebührensätze sind Bestandteil dieser Satzung und in der Anlage ersichtlich.

§ 5

Kostenpflichtiger und Gebührenschnldner

- (1) Kostenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist
 1. Derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat,
 2. Der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat,
 3. Derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 4. Derjenige der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
 5. Nach § 2 Nr. 3, die ersuchende Körperschaft.
- (2) Gebührenschnldner im Sinne dieser Satzung ist derjenige der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Mehrere Kostenpflichtige bzw. Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Kosten und Gebühren werden nach Dauer und Zahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge berechnet.
- (2) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und oder Fahrzeugen werden die Kosten/Gebühren nach Maßgabe der erforderlichen Kräfte und Mittel berechnet.
- (3) Bei der Kosten- und Gebührenberechnung werden angefangene Stunden von der 1. Minute an als halbe Stunden und von der 31. Minute an als ganze Stunden berechnet.

§ 7

Entstehen der Kosten- und Gebührenschnld

Die Kosten- und Gebührenschnld für die am Einsatzort beteiligten Feuerwehrkräfte und Fahrzeuge entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung auf Grund von Umständen, die durch die Feuerwehr nicht zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Kostenersatz- und/bzw. Gebührenpflicht wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.
- (3) Auf die Erhebung von Kosten und Gebühren entsprechend dieser Satzung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Leistung dem öffentlichen Interesse dient.
- (4) Ansprüche aus dem Abgabenschnldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schnldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (5) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

23.03.2014

Nr. 19/2

§ 9 Beitreibung

Rückständige Kosten- bzw. Gebührenansprüche werden im Verwaltungs-
zwangsverfahren begetrieben.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Das bisherige Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Westliche Börde tritt damit außer Kraft.

Gröningen, den 13.03.2014

Ines Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Anlage
- Kosten-/Gebührensätze -

Nr. kosten-/gebührenpflichtiger Gegenstand Tarif in Euro je halbe Stunde

- 1. Personal
- 1.1. Kamerad der Ortsfeuerwehr

12,50

- 2. Fahrzeuge
 - 2.1. Mannschaftstransportfahrzeuge 42,50
 - 2.2. Tragkraftspritzenfahrzeuge 57,50
 - 2.3. Löschgruppenfahrzeuge 70,00
 - 2.4. Tanklöschfahrzeuge 77,50

- 3. Verbrauchsmaterial
 - 3.1. Ölbindemittel und Schaummittel werden nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet, ebenso deren Entsorgung

Gröningen, den 13.03.2014

Ines Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
 Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
 Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de